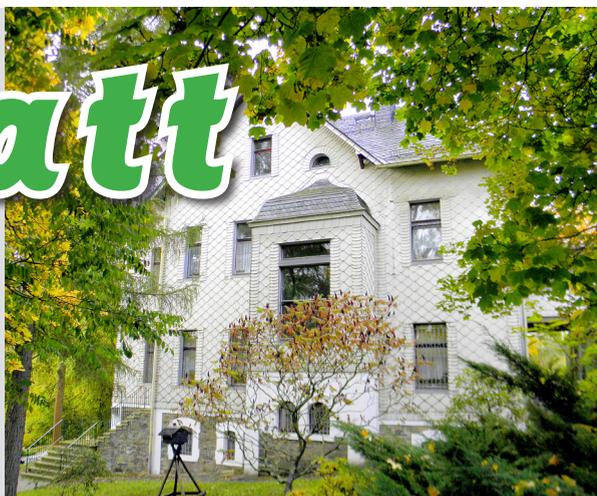


Amtsblatt

der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig

Ortsteile:

Birkenhügel, Blankenberg, Arlas, Blankenstein,
Harra, Kießling, Lemnitzhammer, Neundorf,
Pottiga, Schlegel, Seibis



Jahrgang 2019

Freitag, den 29. März 2019

Nummer 03

Frohe Ostern!



Ein friedliches, frohes
und erholsames Osterfest
wünschen wir allen
Bürgerinnen und Bürgern
der Gemeinde
Rosenthal am Rennsteig

Ostern

Ja, der Winter ging zur Neige,
holder Frühling kommt herbei,
Lieblich schwanken Birkenzweige,
und es glänzt das rote Ei.

Schimmernd wehn die Kirchenfahnen
bei der Glocken Feierklang,
und auf oft betreten Bahnen
nimmt der Umzug seinen Gang.

Nach dem dumpfen Grabchorale
tönt das Auferstehungslied,
und empor im Himmelsstrahle
schwebt er, der am Kreuz verschied.

So zum schönsten der Symbole
wird das frohe Osterfest,
dass der Mensch sich Glauben hole,
wenn ihn Mut und Kraft verlässt.

Jedes Herz, das Leid getroffen,
fühlt von Anfang sich durchweht,
dass sein Sehnen und sein Hoffen
immer wieder aufersteht.

Ferdinand von Saar (1833 - 1906)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Amtlicher Teil	
Bekanntmachungen	
Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters am 26. Mai 2019	2
Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder am 26. Mai 2019	4
Bekanntmachung der öffentlichen Sitzungen des Wahlausschusses zur Prüfung der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig am 26. Mai 2019	6
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019	6
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019	7
Hauptamt	
Bereitschaftserklärung ehrenamtliche Tätigkeit Wahlvorstand	8
Beschlüsse der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig	9
Nicht amtlicher Teil	
Finanzen	10
Meldeamt	
Sonderöffnungszeiten ausschließlich für Adressänderungen auf Personaldokumenten im Rahmen der Gemeindeneugliederung	10
Veranstaltungen	11
Sonstiges	12

Die nächste Ausgabe des

Amtsblattes

erscheint am 03.05.2019.

Redaktionsschluss ist der 23.04.2019.

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen

Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters am 26. Mai 2019

1.

In der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig wird am 26. Mai 2019 ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des *Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
- eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 80 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Saale-Orla-Kreises oder im Gemeinderat der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **74** Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Birkenhügel, Blankenberg, Blankenstein, Harra, Neundorf, Pottiga und Schlegel im Gemeinderat vertreten waren.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Saale-Orla-Kreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bei der

Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig - Einwohnermeldeamt - OT Blankenstein Rennsteig 2

07366 Rosenthal am Rennsteig

bis zum 34. Tag vor der Wahl - 22. April 2019, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig

**Montag und Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr**

Freitag

in der

Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig - Einwohnermeldeamt - OT Blankenstein Rennsteig 2 07366 Rosenthal am Rennsteig

ausgelegt.

Zu beachten ist, dass die Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig am Karfreitag, den 19. April 2019, und Ostermontag, den 22. April 2019, aufgrund der gesetzlichen Feiertagsregelung geschlossen bleibt. Entgegen der üblichen Dienzeit ist die Behörde am Gründonnerstag, den 18. April 2019 bis 18:00 Uhr geöffnet.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig **Herrn Manfred Jahn in der Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig, OT Blankenstein, Rennsteig 2, 07366 Rosenthal am Rennsteig** einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (**12. April 2019**) bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl (**22. April 2019 bis 18:00 Uhr**) behoben sein. Am 33. Tag vor der Wahl (**23. April 2019**) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlggesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlggesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Rosenthal am Rennsteig, 20. März 2019

gez. Jahn

Wahlleiter

der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig

Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder am 26. Mai 2019

1.

In der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig sind am 26. Mai 2019 16 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **32** Bewerber enthalten.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlggesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter aberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung be-

werbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Saale-Orla-Kreises oder im Gemeinderat der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **74** Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Birkenhügel, Blankenberg, Blankenstein, Harra, Neundorf, Pottiga und Schlegel im Gemeinderat vertreten waren.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der

Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig
- Einwohnermeldeamt-
OT Blankenstein
Rennsteig 2
07366 Rosenthal am Rennsteig

bis zum 34. Tag vor der Wahl - 22. April 2019, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig

Montag und Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

in der

Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig
- Einwohnermeldeamt -
OT Blankenstein
Rennsteig 2
07366 Rosenthal am Rennsteig

ausgelegt.

Zu beachten ist, dass die Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig am Karfreitag, den 19. April 2019, und Ostermontag, den 22. April 2019, aufgrund der gesetzlichen Feiertagsregelung geschlossen bleibt.

Entgegen der üblichen Dienstzeit ist die Behörde am Gründonnerstag, den 18. April 2019 bis 18:00 Uhr geöffnet.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019), 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig **Herrn Manfred Jahn in der Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig, OT Blankenstein, Rennsteig 2, 07366 Rosenthal am Rennsteig** einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (**12. April 2019**) bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (**22. April 2019**) bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (**22. April 2019**) bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2019) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Rosenthal am Rennsteig, 20. März 2019

gez. Jahn

Wahlleiter

der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig

Bekanntmachung

der öffentlichen Sitzungen des Wahlausschusses zur Prüfung der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig am 26. Mai 2019

Die Sitzungen des Wahlausschusses der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und die Beschlussfassung über ihre Zulassung finden gemäß § 17 Abs. 4 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) am Dienstag, den **23. April 2014** um **18:00 Uhr** für die Wahl des Bürgermeisters und um **18:30 Uhr** für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig im **Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung, OT Blankenstein, Rennsteig 2 in 07366 Rosenthal am Rennsteig** statt.

Nach § 4 Abs.6 S. 5 ThürKWG sind die Sitzungen des Wahlausschusses öffentlich.

Rosenthal am Rennsteig, den 19. März 2019

gez. Manfred Jahn

Wahlleiter

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1.

Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum **Europäischen Parlament** für die Wahlbezirke der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig wird in der Zeit **vom 06. bis 10. Mai 2019** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Freitag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig, Einwohnermeldeamt, Zimmer-Nr. 1.4, OT Blankenstein, Rennsteig 2, 07366 Rosenthal am Rennsteig

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 06. bis 10. Mai 2019** (20. bis 16. Tag vor der Wahl), spätestens am **10. Mai 2019** (16. Tag vor der Wahl) bis 11:00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig, Einwohnermeldeamt, Zimmer-Nr. 1.4, OT Blankenstein, Rennsteig 2 in 07366 Rosenthal am Rennsteig Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. Mai 2019 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Saale-Orla-Kreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 05. Mai 2019 (21. Tag vor der Wahl) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 (16. Tag vor der Wahl) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (**24. Mai 2019**), bis 18:00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig, Einwohnermeldeamt, Zimmer-Nr. 1.4, OT Blankenstein, Rennsteig 2 in 07366 Rosenthal am Rennsteig, Fax-Nr.: 03 66 42 / 29 60 28, Email: meldebehoerde@rosenthal-am-rennsteig.de mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (26. Mai 2019), 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (25. Mai 2019), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (26. Mai 2019), 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Rosenthal am Rennsteig, 20. März 2019

gez. Jahn

Beauftragter

der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl **des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig, der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig und der Kreistagsmitglieder des Saale-Orla-Kreises**

wird in der Zeit **vom 06. bis 10. Mai 2019** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig, Einwohnermeldeamt, Zimmer-Nr. 1.4, OT Blankenstein, Rennsteig 2, 07366 Rosenthal am Rennsteig

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 06. bis 10. Mai 2019** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig, Einwohnermeldeamt, Zimmer-Nr. 1.4, OT Blankenstein, Rennsteig 2 in 07366 Rosenthal am Rennsteig schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (5. Mai 2019) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (**24. Mai 2019**), bis 18:00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig, Einwohnermeldeamt, Zimmer-Nr. 1.4, OT Blankenstein, Rennsteig 2 in 07366 Rosenthal am Rennsteig, Fax-Nr.: 03 66 42 / 29 60 28, Email: meldebehoerde@rosenthal-am-rennsteig.de mündlich oder schriftlich beantragt werden. Alternativ ist es möglich, Wahlscheine online auf der Internetseite des Thüringer Landeswahlleiters: www.wahlen.thueringen.de zu beantragen. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (25. Mai 2019), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig am 26. Mai 2019 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, **am 09. Juni 2019, von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr eine Stichwahl** statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 26. Mai 2019 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen, einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 26. Mai 2019 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 07. Juni 2019 (2. Tag vor der Stichwahl) bis 18:00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig Einwohnermeldeamt, Zimmer-Nr. 1.4, OT Blankenstein, Rennsteig 2 in 07366 Rosenthal am Rennsteig, Fax-Nr.: 03 66 42 / 29 60 28, Email: meldebehoerde@rosenthal-am-rennsteig.de mündlich oder schriftlich beantragt werden. Alternativ ist es möglich, Wahlscheine online auf der Internetseite des Thüringer Landeswahlleiters: www.wahlen.thueringen.de zu beantragen. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Stichwahl (08. Juni 2019), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig, OT Blankenstein, Rennsteig 2, 07366 Rosenthal am Rennsteig, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2019 bis

18:00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 09. Juni 2019 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Rosenthal am Rennsteig, 20. März 2019

gez. Jahn
Wahlleiter
der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig

Hauptamt



Bereitschaftserklärung für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Wahlvorstand

Ich erkläre meine Bereitschaft zur Mitarbeit in einem Wahlvorstand für die Europawahl und die Kommunalwahlen am 26.05.2019:

Name:

Vorname:

Ortsteil:

Straße:

PLZ/Wohnort:

Geburtsdatum:

Telefon:

Email:

Ich war bereits als Wahlhelfer/in tätig?

Ja, Funktion: Nein

Ich bin damit einverstanden, dass meine oben genannten Daten zu Wahlorganisationszwecken gespeichert werden:

Ja Nein

Einsatzwunsch und Anmerkungen:

.....

Datum: Unterschrift:



Beschlüsse der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig

Beschluss Nr. 13 - 13/19

Genehmigung der Niederschrift der der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30.01.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig genehmigt in seiner heutigen Sitzung die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 30.01.2019. Da es keine Einwände gibt, wird die Niederschrift geschlossen.

Beschluss Nr. 14 - 14/19

Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig beschließt in seiner heutigen Sitzung die vorliegende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 12.02.2019.

Beschluss Nr. 15 - 15/19

Beratung und Beschlussfassung zur Sondertilgung des Darlehens 8000002919 bei der Thüringer Aufbaubank zum 15.03.2019 in Höhe von 61.254,67 €

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig beschließt in seiner heutigen Sitzung das **Kommunaldarlehen**

8000002919 (OT Schlegel) bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) zum Ende der Zinsbindungsfrist - 15.03.2019 durch Sondertilgung abzulösen.

Der derzeitige Zinssatz beträgt 3,557%. Der Beauftragte wird ermächtigt, die Sondertilgung des Darlehens in Höhe von 62.254,67 € zum 15.03.2019 zu veranlassen. Diese Sondertilgungsleistung ist im Haushaltsplan der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig 2019 einzuplanen.

Beschluss Nr. 16 - 16/19

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Vertrages über die Verwahrung von Fundtieren mit dem Tierschutzverein „Oberland“ e. V. und die Zahlung einer jährlichen Pauschalentschädigung pro Einwohner

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig beschließt in seiner heutigen Sitzung den Tierschutzverein „Oberland“ e.V. zur Verwahrung von Fundtieren ab dem 01.01.2019 mit jährlich 0,50 €/Einwohner (EW) zu unterstützen. Der Beauftragte wird ermächtigt, mit dem Tierschutzverein „Oberland“ e.V. einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Beschluss Nr. 17 - 17/19

Kenntnisnahme der Kindergartenabrechnung für das Jahr 2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig nimmt in seiner heutigen Sitzung die Abrechnung der in Trägerschaft der VG befindlichen Kindertagesstättenrichtung für das Jahr 2018 zur Kenntnis

Vorauszahlung 2014	Abrechnung 2014	Betreute Kinder	Differenz
499,00 €/K/M/Kita	484,31 € K/M/Kita 277,10 € K/M/Hort	1544 Kita 180 WWR 112 Hort	14,69 €/K/M
Vorauszahlung 2015	Abrechnung 2015	Betreute Kinder	Differenz
529,50 € /K/M/Kita 246,50 € / K/M/Hort	499,76 € K/M/Kita 232,65 € K/M/ Hort	1579 Kita 123 WWR 127 Hort	29,74 €/K/M 13,85 €/K/M
Vorauszahlung 2016	Abrechnung 2016	Betreute Kinder	Differenz
568,20 € /K/M/Kita 224,10 € / K/M/Hort	524,90 € K/M/Kita 207,02 € K/M/ Hort	1559 Kita 105 WWR 167 Hort	43,31 €/K/M 17,08 €/K/M
Vorauszahlung 2017	Abrechnung 2017	Betreute Kinder	Differenz
551,10 € /K/M/Kita 245,10 € / K/M/Hort	508,41 € K/M/Kita 226,09 € K/M/ Hort	1532 Kita 84 WWR 155 Hort	42,69 €/K/M 19,01 €/K/M
Vorauszahlung 2018	Abrechnung 2018	Betreute Kinder	Differenz
607,45 € /K/M/Kita 250,60 € / K/M/Hort	563,51 € K/M/Kita 232,45 € K/M/ Hort	1533 Kita 61 WWR 151 Hort	43,94 €/K/M 18,15 €/K/M

Beschluss Nr. 18 - 18/19

Beratung und Beschlussfassung über Zuwendungen an Einwohner anlässlich eines Jubiläums oder eines besonderen Ereignisses

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig beschließt in seiner heutigen Sitzung die vom Hauptausschuss am 05.03.2019 erarbeitete Anlage 1 zur Beschlussfassung, die Zuwendungen an Einwohner anlässlich eines Jubiläums oder eines besonderen Ereignisses ab dem 01.01.2019.

Beschluss Nr. 19 - 19/19

Beratung und Beschlussfassung über Zuwendungen an Bedienstete anlässlich eines Jubiläums oder eines besonderen Ereignisses

Die Gemeinde Rosenthal am Rennsteig beschließt in ihrer Sitzung am 13.03.2019 folgende Ehrungen und Zuwendungen an ihre Beschäftigten ab 01.01.2019:

Ruhestand (Präsent)	50,- €
Geburt (Geld/Gutschein)	50,- €
Eheschließung	50,- €
50. Geburtstag (Präsent)	15,- €
55. Geburtstag (Präsent)	15,- €
60. Geburtstag (Präsent)	20,- €
65. Geburtstag (Präsent)	20,- €
Todesfall Mitarbeiter (Karte)	50,- € (Gebinde oder Geld)

Beschluss Nr. 21 - 21/19

Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsenerweiterung der Reinigungsarbeiten in den kommunalen Kindergärten sowie Vertragsabschluss rückwirkend zum 01.01.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig beschließt in seiner heutigen Sitzung die Leistungserweiterung der Reinigungsarbeiten durch die Firma Füg in den Kindergärten Blankenberg und Harra sowie den Vertragsabschluss zur täglichen Unterhaltungsreinigung durch die Firma Füg im Kindergarten Blankenstein jeweils rückwirkend zum 01.01.2019.

Beschluss Nr. 22 - 22/19

Beratung und Beschlussfassung über erforderliche Sanierungsarbeiten im Kommunalgebäude Schulmeisterstraße 12 im Ortsteil Harra

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig nimmt in seiner heutigen Sitzung das Angebot der Firma:

isoTEC
 Fachbetrieb Abdichtungssysteme
 Johann Feilner Str.5
 95511 Bayreuth-Mistelbach

auf der Grundlage des Angebotes vom 27.02.2019 für eine Bruttosumme von

15.279,67 €

zur Kenntnis und beschließt die Vergabe.

Nichtamtlicher Teil

Finanzen informiert

Kommunale Wohnungen zur Vermietung

Ortsteil Neundorf:

Köseleweg 10 **DG rechts** 51,16 m²
Kaltmiete: 4,35 €/m² zuzüglich BK
EG rechts 47,40 m²
Kaltmiete: 4,35 €/m² zuzüglich BK
ab **01.04.2019**
Dorfbachweg 13 **ab 01.04.2019**
EG links 50,65 m²
Kaltmiete: 5,11 €/m² zuzüglich BK

Eigentumswohnungen zum Verkauf

Die Gemeinde Rosenthal am Rennsteig verkauft 3 Eigentumswohnungen aus ihrem Bestand (vermietet) im OT Neundorf, **Dorfbachweg 18/20** (8 Wohneinheiten insgesamt).

Dorfbachweg 18

EG links Wohnung 1, Keller 9 und 10 - 57,33 m² Wohnfläche
112,5/1000 Miteigentumsanteile

Dorfbachweg 20

EG rechts Wohnung 6, Keller 4 und 5 - 57,39 m² Wohnfläche
113/1000 Miteigentumsanteile
OG links Wohnung 7, Keller 2 und 3 - 67,41 m² Wohnfläche
132/1000 Miteigentumsanteile

Sind Sie am Erwerb einer vorgenannten Eigentumswohnung interessiert, oder haben Sie Fragen dazu, dann melden Sie sich bitte bei der Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig, OT Blankenstein Rennsteig 2 in 07366 Rosenthal am Rennsteig bei Frau Gäbelein, unter der Rufnummer 036642 296018.

Bauplätze!

In folgenden Ortsteilen der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig stehen vollerschlossene Bauparzellen für Bauinteressenten zur Verfügung.

Neundorf	Baugebiet „An der Kuppel“	Preis: 46,02 €/m ²
Schlegel	Baugebiet „In den Beuten“	Preis: 35,79 €/m ²
Harra	Baugebiet „An der Not“	Preis: 47,55 €/m ²
Blankenberg	Baugebiet „Flurweg“	Preis: 39,00 €/m ²
Pottiga	Baugebiet „Waldstraße“	Preis: 32,38 €/m ²
		Preis: 27,27 €/m ²

Das Einwohnermeldeamt informiert

Informationen des Einwohnermeldeamtes

Adressänderungen auf Personaldokumenten im Rahmen der Gemeindegliederung zum 01.01.2019 zur Gemeinde Rosenthal am Rennsteig

Im April sind folgende Sonderöffnungszeiten ausschließlich zur Adressänderung vorgesehen:

Freitag	12. April 2019	13:00 - 18:00 Uhr
Samstag	13. April 2019	09:00 - 12:00 Uhr
Gründonnerstag	18. April 2019	09:00 - 12:00 Uhr
	und	13:00 - 18:00 Uhr

Geburtstagsjubiläen April 2019

OT Blankenberg

05.04.	Uwe Gottschalk	zum 75. Geburtstag
08.04.	Wilfried Geisser	zum 85. Geburtstag
23.04.	Helga Stumpf	zum 70. Geburtstag
30.04.	Christine Schaller	zum 70. Geburtstag

OT Harra

20.04.	Lothar Heubner	zum 75. Geburtstag
21.04.	Ruth Czichy	zum 90. Geburtstag

OT Neundorf

04.04.	Axel Köcher	zum 70. Geburtstag
13.04.	Heinz Feigel	zum 90. Geburtstag
29.04.	Gisela Horn	zum 90. Geburtstag
30.04.	Hartmut Vödisch	zum 80. Geburtstag

OT Pottiga

04.04.	Rita Horn	zum 75. Geburtstag
08.04.	Etta Weigl	zum 80. Geburtstag

OT Schlegel

09.04.	Helga Spörl	zum 80. Geburtstag
--------	-------------	--------------------

Wir gratulieren recht herzlich und wünschen allen Jubilaren Glück und Gesundheit



Es wird darauf hingewiesen, dass alle Jubiläen durch das Einwohnermeldeamt hier veröffentlicht werden, sofern der Veröffentlichung nicht oder nicht rechtzeitig widersprochen wurde.

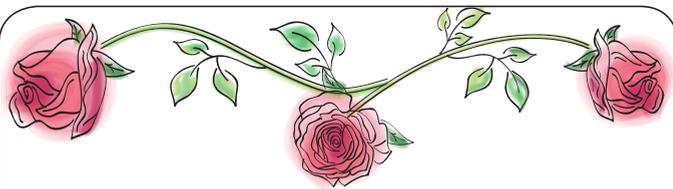
Geburten

OT Harra
05.03.2019 Jonas Joachim Voß



Eheschließung

OT Harra
06.03.2019 Stephan Marx und Silke Weigelt



Goldene Hochzeit

OT Birkenhügel
03.04.2019 Karl-Heinz und Traude Böhm

OT Blankenstein
19.04.2019 Roland und Gertraude Thuß

Wir gratulieren recht herzlich und wünschen Glück und Gesundheit

Es wird darauf hingewiesen, dass alle beim Einwohnermeldeamt eingehenden Mitteilungen über Eheschließungen bzw. Ehejubiläen veröffentlicht werden, sofern der Veröffentlichung nicht oder nicht rechtzeitig widersprochen wurde.

BITTE BEACHTEN !!!!!

Neuausstellung von Dokumenten

Werte Bürgerinnen und Bürger,
aus gegeben Anlass weisen wir darauf hin, dass eine Neuausstellung von Dokumenten (Reisepass, Bundespersonalausweis, Kinderreisepass) nur noch mit Vorlage von Geburts- bzw. Eheurkunde erfolgt.
Bitte bringen Sie diese bei der Beantragung mit, ansonsten kann keine Neuausstellung von Dokumenten erfolgen.

gez. i.A. Peter
Einwohnermeldeamt

BITTE BEACHTEN !!!!!

Bei Zuzug vorzulegende Unterlagen bezogen auf die anzumeldenden Personen

- alle vorhandenen Dokumente (Kinderausweis, Personalausweis, Reisepass)
- Geburtsurkunde
- Eheurkunde
- Scheidungsurteil
- Vaterschaftsanerkennung
- Sorgerechtsklärung
- Zustimmungserklärung des nicht mitzuziehenden Elternteils bei gemeinsamem Sorgerecht
- **Wohnungsgeberbestätigung/-scheinigung nach § 19 Bundesmeldegesetz (BMG)**

gez. i.A. Peter
Einwohnermeldeamt

Bekanntmachung

Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 - WehrRÄndG 2011)

hier: Widerspruch gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht zum Zwecke der Übermittlung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Gemäß § 18 Absatz 7 Satz 2 des MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG weisen wir durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2013 das achtzehnte Lebensjahr vollenden (Volljährig werden), der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können.

Ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist ab 01.07.2011 möglich, da die Rechtsvorschriften gemäß Artikel 13 des Wehrpflichtänderungsgesetzes 2011 zu diesem Termin in Kraft getreten sind.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig - Einwohnermeldeamt - in 07366 Rosenthal am Rennsteig OT Blankenstein zu erklären.

Rosenthal am Rennsteig, 18.03.2019

gez. i.A. Peter
Einwohnermeldeamt

OT Harra

Frühjahrsputz im OT Harra und OT Kießling

Wir bitten alle Einwohner und Mitglieder der Vereine am

Samstag, dem 30.03.2019
an der Bushaltestelle Harra
10:00 Uhr

den Winterschmutz auf Gehwegen, Straßen und öffentlichen Plätzen zu beseitigen. Arbeitsgeräte/Werkzeuge (Besen, Eimer, Säcke usw.) sind bitte mitzubringen!
Zum Dank wird ein kleiner Imbiss an der Bushaltestelle (ehem. Schule) bereitgestellt.

Veranstaltungen

Veranstaltungstipps März/April 2019

Museum RENNSTEIG und MEE(H)R in Blankenstein
Dienstag bis Samstag 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Montag und Sonntag - geschlossen -

Ab 06. April bis 04. Mai Sonderausstellung im Museum Rennsteig & Mee(h)r!!!

Auch für den Frühling bzw. Ostern gibt es ein großes Repertoire an Schneekugeln, Musikdosen und Spieluhren mit Hasen und Ostereiern. Verziert mit bunten Blumen, bringen diese den Frühling mit ins Haus.

Lassen sie sich verzaubern von Ostern im Glas unter dem Motto: „Mit lustigen Langohren musikalisch dem Frühling entgegenhoppeln“

- 01.04. **Eröffnung Wandersaison am Wanderstützpunkt**
Gemeinde Rosenthal am Rennsteig
Öffnungszeiten April täglich von 12:00 bis 17:00 Uhr
- 03.04. **Freizeit- und Seniorentreff** in Neundorf
Beginn: 14:00 Uhr
- 06.04. **Wanderpokalschießen um den Marmorpokal in Blankenberg**
Rennsteigschützen Blankenstein e.V. .
mit den Schützenvereinen aus Blankenberg, Saalburg und Blankenstein
- 07.04. **Geführte Tageswanderung Wissenswertes um „Stutenkamm“ und „Sauhügel“**-
Auskünfte über mittelalterliche Geschichte, Siedlungen u. Sagen
Mittelschwere Rundwanderung ca. 15 km mit Rast und Verpflegung (nicht im Preis enthalten)
Zeit: 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Treffpunkt: Wanderparkplatz Kreuzung Rodacherbrunn in Richtung Grumbach (links)
Gegen Unkostenbeitrag/Kinder frei
Vor Anmeldung erforderlich bis einschließlich 05.04.2019 bei Naturführer Marco Till, Tel.: 036642/23681 (nach 18:00 Uhr)
- 07.04. **28. Rennsteigtagauschtag sowie einem Trödelmarkt**
Briefmarkenfreunde Naila e.V. Gruppe Blankenstein zusammen mit dem Freizeitverein Blankenstein
von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr im Rennsteigsaal der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig - OT Blankenstein
- 05./06.04. **Kreismeisterschaften für Ordonanzgewehr**
Rennsteigschützen Blankenstein e.V.
auf der Schießanlage in Pöbneck
- 09.04. **Schnuppertag für die Schulanfänger**
Grundschule Blankenstein

- 10.04. **Klubnachmittag der Volkssolidarität OG Blankenstein**
Beginn: 14:00 Uhr im Klubraum Rennsteigsaal
- 10.04. **Gruppenabend Briefmarkenfreunde Naila e.V.**
Gruppe Blankenstein
Beginn: 19:00 Uhr, Gaststätte Rennsteig
- 11.04. **Probieren und Trainieren**
Schützenverein Blankenberg 1907.1999 e.V.
von 18:00 - 20:00 Uhr
- 12.04. **Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Kießling/Blankenstein**
Beginn 19:00 Uhr im Gashthaus „Rennsteig“
Blankenstein
Der Vorstand
- 13.04. **Osterschießen in Blankenstein**
Rennsteigschützen Blankenstein e.V. zusammen mit dem Schützenverein aus Blankenberg
Beginn: 15:00 Uhr
- 14.04. **Preismucken im Sportlerheim Neundorf**
Beginn: 13:00 Uhr
Sportverein e.V. - Neundorf
- 15.-20.04. **46. Rennsteig - Etappenlauf**
in 5 Etappen von Hörschel nach Blankenstein am 20.04. Zieleinlauf in Blankenstein
Veranstalter: GutsMuths-Rennsteiglauferverein e.V.
- 20.04. **Osterbeatz in der Rennsteighalle Blankenstein**
- 20.04. **Ostereiersuchen in Neundorf**
Treffpunkt: 14:30 Uhr am Sportplatz
Sportverein e.V. Neundorf
- 21.04. **Saisoneroöffnung, Osterausstellung**
Thema: „Kunst am Ei“
Heimatemuseum Harra.
- 22.04. **Ostermontag Eröffnung der Wanderblume in Harra**
14:00 Uhr Treffpunkt an der Saalbrücke
3 geführte Wanderungen auf den Themenwegen
Heimatemuseum Harra
- 22.04. **Ostermontag Fahrtag Feldbahn**
Fährt im Pendelverkehr in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 16:30 Uhr
- 22.04. **Ostermontagswanderung nach Harra zur „Hutzenstube“**
Frankenwaldverein OG Blankenberg
Beginn: 13:00 Uhr
- 22.04. **Ostereiersuchen am Kommunalgebäude Seibis**
Frankenwaldverein OG Seibis
- 22.04. **Ostereiersuchen auf dem Sportplatz**
Sportverein e.V. Neundorf
- 24.04. **Freizeit- und Seniorentreff** in Neundorf
Beginn: 14:00 Uhr
- 25.04. **Probieren und Trainieren**
Schützenverein Blankenberg 1907.1999 e.V.
von 18:00 - 20:00 Uhr
- 26./27.04. **Kreismeisterschaften für KK-Sportpistole 30/30 + 30-38**
Rennsteigschützen Blankenstein e.V.
auf der Schießanlage in Wurzbach
- 27./28.4. **Triathlon - deutschlandweit ausgeschriebenes Turnier für Feld - und Sportarmbrust in Neundorf**
Schützenclub Neundorf e.V.
- jeden **ZUMBA für Jedermann** mit Jana Weidauer
Montag: 19:00 - 20:00 Uhr Turnhalle Harra
- jeden **Rennsteigschützen Blankenstein e.V.**
Dienstag: 18:00 - 20:00 Uhr Trainingsschießen für Jedermann
Schießanlage Blankenstein
- Sportverein Blankenberg e.V.**
17:00 - 19:00 Uhr Tischtennistraining für Kinder und Jugendliche
Turnhalle Blankenberg
- jeden **Trainingsschießen für Jedermann**
Dienstag
Schützenverein Blankenstein 2000 e.V.
- und Freitag:
jeden **Volkssolidarität Harra**
Donnerstag: 14.00 Uhr ehemalige Schule Harra
- Rentnertreff, Kaffee - und Spiele-Nachmittag**

jeden **POUND, Rockout, Workout** mit Jana Weidauer
Freitag: 18:45 - 19.:0 Uhr Turnhalle Harra

Änderungen vorbehalten!

Blankenstein, 19.03.2019

W. Fidyka - Wirth

Touristinformation Rosenthal am Rennsteig

E-Mail: touristik-info@blankenstein-am-rennsteig.de

Sonstiges

Öffnungszeiten:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr
Freitag	08:00 - 11:00 Uhr

2019 feiert der Saale-Orla-Kreis und die Kreissparkasse Saale-Orla 25jähriges Bestehen

Die Gründung des Saale-Orla-Kreises jährt sich am 1. Juli 2019 zum 25. Mal.

Vorbereitungen, wie dieses Jubiläum begangen werden soll, sind sowohl im Landratsamt des Saale-Orla-Kreises, als auch in der Kreissparkasse in vollem Gange.

Geplant sind bisher zwei Veranstaltungen: ein Aktionswochenende in fünf Museen im Saale-Orla-Kreis am Wochenende 28./29./30. Juni 2019 sowie eine Festveranstaltung „25 Jahre Saale-Orla-Kreis/25 Jahre Kreissparkasse Saale-Orla“ im September.

So soll an einem außergewöhnlichen Museumswochenende das Kreisjubiläum gemeinsam mit den Bürgern - mit ganz verschiedenen Aktionen und/oder Angeboten - begangen und gefeiert werden.

Beteiligt an dieser „Museumsreise“ sind das Museum 642 in Pöbneck, das Lutherhaus in Neustadt an der Orla, das Museum der Burg Ranis sowie die kreiseigenen Museen Schloss Burgk und die Schaugießerei Heinrichshütte in Wurzbach.

Landrat Thomas Fügmann dankt den Akteuren in den fünf Einrichtungen für ihre Mitwirkung bei der Gestaltung des Jubiläums und freut sich auf kreative Ideen und individuelle Veranstaltungen. Inhaltliche Schwerpunkte zu thematischen Ausstellungen sowie Veranstaltungen am Aktionswochenende setze schließlich jedes der Museen selbst. Abstimmungen, welche „Schätze des Saale-Orla-Kreises“ wo präsentiert werden, laufen.

Vom Saale-Orla-Kreis sowie von der Kreissparkasse erhalten die Museen eine finanzielle Unterstützung.

Einerseits sollen die Jubiläen „25 Jahre Saale-Orla-Kreis/25 Jahre Kreissparkasse Saale-Orla“ in würdiger Form begangen werden, andererseits soll das Aktionswochenende auch dazu dienen, die attraktive Museumslandschaft der Region noch bekannter zu machen, erklärt Landrat Thomas Fügmann.

Text: Pressestelle LRA

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) appelliert an die Bürger, dass bei der Anmeldung zur Abholung von Sperrmüll, Restschrott oder Elektrogeräten unbedingt der jeweilige Ortsteil mit angegeben werden muss.

Gemeinde Rosenthal am Rennsteig

Kontakte:

Telefon:	Durchwahl:	E-Mail
Sekretariat	2960-0 296011	info@rosenthal-am-rennsteig.de
Fax:	296028	
Beauftragter	296021	
Hauptamt	296013	hauptamt@rosenthal-am-rennsteig.de
Einwohnermeldeamt	296014	meldebehoerde@rosenthal-am-rennsteig.de
Ordnungsamt	296016	ordnungsamt@rosenthal-am-rennsteig.de
Bauamt	296023	bauamt@rosenthal-am-rennsteig.de
Finanzverwaltung	296018	finanzen@rosenthal-am-rennsteig.de
Kämmerei/Steueramt	296025	kaemmerei@rosenthal-am-rennsteig.de steuern@rosenthal-am-rennsteig.de
Kassenwesen	296019	kasse@rosenthal-am-rennsteig.de
Personalamt	296017	personalamt@rosenthal-am-rennsteig.de
Tourist-Information	29533	touristik-info@blankenstein-am-rennsteig.de

Sprechzeiten

des Kontaktbereichsbeamten/der Kontaktbereichsbeamtin

im Ortsteil Blankenstein

immer donnerstags

13:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Beratung in Blankenberg zu Pflege/Versorgung/Demenz

16.04.19

im Gemeindehaus Blankenberg 17:00 - 18:00 Uhr Tel. bei Fragen
mobiles Seniorenbüro Hirschberg/Tanna/Gefell Frau Anne Hof-
mann 036649 880-38



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig

Herausgeber und Redaktion: Gemeinde Rosenthal am Rennsteig, OT Blankenstein, Rennsteig 2, 07366 Rosenthal am Rennsteig, Tel.: 03 66 42 / 29 60 0, Fax: 03 66 42 / 29 60 28

Gesamtherstellung: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9240921, E-Mail: d.wolf@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für Anzeigen: David Galandt, LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21; Für die Richtigkeit der An-

zeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.